

## SATZUNG

### FÖRDERKREIS DES BACHVEREINS DÜSSELDORF

---

#### § 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Zusammenschluß führt den Namen "Förderkreis des Bachvereins Düsseldorf". Der Förderkreis ist Mitglied im Bachverein Düsseldorf e.V., welcher im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.
- 2) Sitz des Förderkreises ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 ZWECK

- 1) Der Förderkreis unterstützt ausschließlich die Anliegen des "Bachvereins Düsseldorf e.V.", der unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung (AO), und zwar durch die Pflege und Aufführung insbesondere der Musik Johann Sebastian Bachs und anderer bedeutender Komponisten, vor allem deren weniger bekannte musikalische Werke, in öffentlichen Konzerten verfolgt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BACHVEREIN DÜSSELDORF e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) In den Förderkreis des Bachvereins werden Mitglieder aufgenommen, die sich mit den unter § 2 der Satzung angeführten Zielen einverstanden erklären und auch die weiteren Punkte der Satzung ohne Einschränkung anerkennen.
- 2) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- 3) Jugendmitglieder, deren Mitgliedschaft der Förderkreis besonders anstrebt, können alle Jugendlichen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie Studenten der Hochschulen und Universitäten (unter Vorlage eines gültigen Studentenausweises) und Auszubildende mit entsprechenden Bescheinigungen.
- 4) Die Jugendmitgliedschaft erlischt mit dem 18., für Auszubildende und Studenten mit dem 26. Lebensjahr. Eine Verlängerung der Jugendmitgliedschaft über das 26. Lebensjahr hinaus bedarf eines schriftlichen Antrages mit entsprechender Begründung und kann nur bei einer Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muß jährlich neu gestellt werden.
- 5) Nach dem Erlöschen der Jugendmitgliedschaft ist eine Hauptmitgliedschaft möglich.
- 6) Interessenten(innen) erwerben die Mitgliedschaft durch die Beitrittserklärung, die schriftlich auf den vorgedruckten Formularen abzugeben ist.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Satzung, deren Datum handschriftlich eingetragen und vom Vorstand des Förderkreises, der (dem) Vorsitzenden des Bachvereins und dem Künstlerischen Leiter unterschrieben zugesandt wird.
- 8) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in § 5 geregelt ist.

#### § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei dem Vorstand des Förderkreises einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Jahresbeitrag des folgenden Jahres in voller Höhe zu zahlen.
- 2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung (innerhalb von vier Wochen) automatisch.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorsitzenden des Vorstandes des Bachvereins und des Künstlerischen Leiter ausgeschlossen werden
  - a) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Förderkreises und des Bachvereins
  - b) bei Verstoß gegen die Satzung des Förderkreises. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich, ohne Möglichkeit des Einspruchs, mitzuteilen.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied mit einem vom Vorstand des Förderkreises, von der (vom) Vorsitzenden des Bachvereins und dem Künstlerischen Leiter unterschriebenen Schriftstück mitgeteilt.

#### § 5 BEITRÄGE

- 1) Der Jahresbeitrag wird im ersten Geschäftsjahr des Förderkreises wie folgt festgesetzt:  
Mitglieder: 30,- € / Jugendmitglieder: 15,- €  
Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene, 2 Kinder unter 18 J.): 65,- €  
Die Festsetzung des Jahresbeitrages wird in der ersten Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 2) Interessenten(innen), die nach dem 1. Juli eines Jahres ihre Mitgliedschaft beantragen, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf ihren Jahresbeitrag. Im darauffolgenden Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Über eine Beitragsänderung beschließen der Vorstand des Förderkreises, der Vorstand des Bachvereins, der Künstlerische Leiter und der Beirat des Bachvereins gemeinsam. Das Abstimmungsergebnis wird in der Jahreshauptversammlung zur Diskussion gestellt, ein Beschluß zur Beitragsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 4) Als Vergünstigungen erhalten die Mitglieder:
  - persönliche Einladungen zu den Konzerten
  - Saisonprogramme
  - eine Freikarte für ein jährlich stattfindendes Förderkreiskoncert
  - bevorzugte Kartenreservierung zu den Konzerten des Bachvereins
  - Zusendung der Konzertkarten (Bezahlung innerhalb von 8 Tagen)

#### § 6 BEITRAGSZAHLUNGEN

- 1) Die jährlichen Beitragszahlungen werden auf folgendes Konto überwiesen:  
**Deutsche Bank 24**  
**Konto Nummer 104 23 32**  
**Bankleitzahl 300 700 24**
- 2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres mit den vorgedruckten Einzahlungsträgern zu überweisen, die den Mitgliedern regelmäßig zu Jahresbeginn zugesandt werden.

## § 7 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die einmal jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung ist bei Nennung der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Termin ist so zu wählen, daß diese Versammlung noch vor der Mitgliederversammlung des Förderkreises stattfindet, damit der Vorstand des Förderkreises die Möglichkeit hat, die Ergebnisse der Förderkreisversammlung bei der Mitgliederversammlung des Bachvereins vorzutragen.
- 2) In der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte regelmäßig zu beraten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Bestätigung der (des) Vorstandes
  - e) Bericht des Künstlerischen Leiters
  - f) Information über die Förderungen im kommenden Geschäftsjahr
  - g) Bestätigung der Förderungen durch die Mitglieder
  - h) Anträge der Mitglieder
- 3) Bei der Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder, d.h. Hauptmitglieder sowie Jugendmitglieder, gleiches Stimmrecht. Anträge der Mitglieder werden in schriftlicher Form bis zu einer Woche vor der Jahreshauptversammlung entgegengenommen. Verspätet eingetroffene Anträge können erst in der nächsten Hauptversammlung behandelt werden. Mündliche Anträge innerhalb der Jahreshauptversammlung können zwar beraten, jedoch nicht abgestimmt werden. Sie werden auf die folgende Jahreshauptversammlung vertagt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist nicht vorgesehen.

## § 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG (VORSTAND)

- 1) Der Vorstand des Förderkreises besteht aus zwei Personen ( 1. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)). Beide sind im Rahmen der Geschäftsführung einzelvertretungsberechtigt. Sie müssen nicht aktive Mitglieder im Chor des Bachvereins sein.
- 2) Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung des Förderkreises in Abstimmung mit Vorstand und Künstlerischem Leiter des Bachvereins. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr falls nicht die Jahreshauptversammlung ein anderes Ergebnis bringt oder der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied das Amt niederlegt.
- 3) Der Vorstand vertritt die Mitglieder des Förderkreises bei der Mitgliederversammlung des Bachvereins.
- 4) Für die Beendigung der Vorstandstätigkeit wird eine drei Monate zum Quartalsende beginnende Informationspflicht gegenüber dem Vorstand des Bachvereins vereinbart.
- 5) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt ausscheiden, kann das noch verbleibende Vorstandsmitglied in Abstimmung mit Vorstand und Künstlerischem Leiter des Bachvereins für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.  
Sollte der gesamte Vorstand aus dem Amt ausscheiden, fällt die Geschäftsführung an den Vorstand des Bachvereins zurück, der seinerseits in Abstimmung mit dem Künstlerischen Leiter über die Neubesetzung entscheidet.  
Hinsichtlich der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung wird auf Abs. 2 verwiesen.
- 6) Der Geschäftsführung durch den Vorstand obliegen im Förderkreis folgende Aufgaben, deren Aufteilung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern intern in einer Geschäftsordnung festgelegt ist:
  - a) Verwaltung der Finanzen und des Kontos
  - b) Information der Mitglieder des Förderkreises
  - c) Leitung der Jahreshauptversammlung
  - d) beratende Funktion im Vorstand des Bachvereins bei Belangen des Förderkreises

- e) beschließende Funktion im Vorstand des Bachvereins bei Förderungsprojekten durch den Förderkreis
- f) aktive Beteiligung am Vereinsleben.

### zu a) Verwaltung der Finanzen und des Kontos

Das verantwortliche Vorstandsmitglied verwaltet die Finanzen des Förderkreises selbständig. Im Verhinderungsfall kann das andere Vorstandsmitglied und danach die (der) jeweilige 1. Vorsitzende des Bachvereins über das Konto verfügen. Die Finanzen bestehen aus:

#### **1. Jahresbeiträge**

Für die Einzahlung der Jahresbeiträge dient das unter § 6 genannte Konto. Das verantwortliche Vorstandsmitglied hat in einem Kassenbuch alle Einnahmen und Ausgaben regelmäßig einzutragen.

Sämtliche Belege sind bis zur Kassenprüfung zu verwahren, sie werden nach Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer in einem Archiv abgelegt.

#### **2. Zuwendungen (Spenden)**

Beim Förderkreis eingehende Spenden werden auf das bekannte Konto des Förderkreises überwiesen. Bei Beträgen ab 50,-€ wird durch den Förderkreis eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt übersandt.

### zu b) Information der Mitglieder des Förderkreises

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Mitgliedern rechtzeitig die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen. Das sind im einzelnen:

- Zusendung der Saisonprogramme
- Zusendung der persönlichen Einladungsbriefe zu den Konzerten
- Zusendung der bestellten Konzertkarten
- Zusendung der Gratiskarten für das Förderkonzert
- Zusendung der Einzahlscheine für den Jahresbeitrag
- Zusendung der Einladungsbriefe zur Jahreshauptversammlung

### zu c) Leitung der Jahreshauptversammlung

- Der Vorstand leitet die regelmäßig einmal stattfindende Jahreshauptversammlung.
- Zur Entgegennahme der Jahresrechnung werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer (innen) bestimmt. Die Amtsdauer beträgt **zwei Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer (inne) sind verpflichtet, einmal jährlich Kasse und Buchführung sowie Belege zu prüfen und bei der Jahreshauptversammlung zu berichten. Über die Kassenprüfung wird ein schriftlicher Bericht angefertigt, der unterzeichnet den Akten des Förderkreises zugeleitet wird.
- Über die Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Hierzu bestimmt der Vorstand eine(n) Protokollführer(in). Das Protokoll ist nach Fertigstellung von einem Vorstandsmitglied und der (dem) Protokollführer(in) zu unterzeichnen und an den Vorstand des Bachvereins weiterzuleiten. Ein Exemplar wird unterzeichnet den Akten des Förderkreises zugeführt.

#### zu d) beratende Funktion im Vorstand des Bachvereins

Der Vorstand des Förderkreises nimmt an den Sitzungen und Besprechungen beim Vorstand des Bachvereins in seiner Funktion als Verwalter des Förderkreisvermögens mit beratender Stimme dann teil, wenn die Belange des Förderkreises zu vertreten sind. Über diese Vorstandssitzungen ist ihr (ihm) wie den weiteren Vorstandsmitgliedern ein Protokoll auszuhändigen. Der Inhalt der Protokolle unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

#### zu e) beschließende Funktion im Vorstand des Bachvereins

- Der Vorstand hat bei den Sitzungen und Besprechungen beim Vorstand des Bachvereins beschließende Funktion, wenn es sich um förderungswürdige Projekt handelt, die der Bachverein mit Hilfe des Förderkreises anstrebt. Hier sind vor allem finanzielle Zuschüsse bei Konzertveranstaltungen o.ä. gemeint. Über die Entscheidungen des Bachverein-Vorstandes gibt der Vorstand bei der Jahreshauptversammlung des Förderkreises einen Bericht.
- Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Förderkreismitglieder bei der Mitgliederversammlung des Bachvereins Düsseldorf. Dabei vertritt er den Förderkreis mit einer Stimme.

#### zu f) aktive Beteiligung am Leben des Bachvereins

Die (Der) Vorsitzende ist gehalten, sich aktiv am Leben des Bachvereins zu beteiligen. Ihre (Seine) Präsenz bei den Konzertveranstaltungen, bei Reisen oder Chorfahrten wird erwartet.

- 6) Die obliegenden Aufgaben versieht die (der) Vorsitzende ehrenamtlich. Die Kosten für die Geschäftsführung (Büromaterial, Briefpapier, Porti, etc.) trägt der Etat des Förderkreises. Persönlich anfallende Auslagen der Geschäftsführung (Fahrtkosten, Fernspreckgebühren) können erstattet werden, soweit sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

### **§ 9    ÄNDERUNG DER SATZUNG**

- 1) Die Satzung kann nur auf Antrag der Vorstandsmitglieder des Bachvereins, des Vorstandes des Förderkreises oder des Künstlerischen Leiters geändert werden. Über die Änderung entscheidet die Jahreshauptversammlung, sie bedarf eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Änderungsanträge müssen den Förderkreismitgliedern vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und mit Begründung zugeleitet werden.

Die vorliegende Satzung gibt den Wortlaut der am 13. März 1991 beschlossenen Textfassung unter Einbeziehung der vom Amtsgericht Düsseldorf und vom Finanzamt Düsseldorf vorgeschlagenen Änderung und der Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung am 06.03.96 wieder.

Düsseldorf, den 06. März 1996